

Information der Steuerabteilung

an alle Steuerpflichtigen der Stadt Ilmenau
zur Grundsteuer und deren Auswirkungen auf das Jahr 2025 sowie zur
Hundesteuer und den Straßenreinigungsgebühren

Wichtige Informationen für den Umgang mit der Grundsteuer für das Jahr 2025:

Das Bundesverfassungsgericht hat am 10. April 2018 entschieden, dass die Bewertung von Grundstücken mit den bisher geregelten Einheitswerten gegen das Grundgesetz verstößt. Die derzeitige Bewertung beruht auf Grundstückswerten von 1964 (alte Bundesländer) und 1935 (neue Bundesländer) und spiegelt damit die tatsächliche Wertentwicklung eines Grundstücks nicht wieder.

Der Gesetzgeber hat deshalb im § 266 Bewertungsgesetz geregelt, dass die Einheitswerte, Grundsteuermessbescheide, Bescheide über die Zerlegung des Grundsteuermessbetrages und Grundsteuerbescheide, die vor dem 1. Januar 2025 erlassen wurden, kraft Gesetzes zum 31. Dezember 2024 mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden. **Das bedeutet, dass für die Eigentümer auf dieser Grundlage keine Zahlungsverpflichtung mehr besteht.**

Was bedeutet das für die Steuerzahler?

Das Finanzamt hat für eine Vielzahl an Eigentümern bereits Grundsteuermessbescheide erstellt und diese der Stadt Ilmenau zur Verfügung gestellt.

Die Stadt Ilmenau erstellt aus diesen die Grundsteuerbescheide für die Pflichtigen.

Die **Bescheide** gehen den Eigentümern **im Laufe des Jahres 2025 zu**.

Die Steuerabteilung weist deshalb darauf hin, **dass erst nach Erhalt eines neuen Grundsteuerbescheides durch die Stadt Ilmenau die Grundsteuer zu den angegebenen Fälligkeiten gezahlt werden darf.**

Bitte löschen Sie deshalb Ihre Daueraufträge, damit keine Zahlungen getätigt werden, die auf einer nicht mehr aktuellen Rechtsgrundlage beruhen.

Für die Steuerpflichtigen, die der Stadt Ilmenau ein **SEPA-Lastschriftmandat** für den **Einzug der Grundsteuer** erteilt haben, **gilt dieses weiter**.

Da die Grundsteuer im Jahr 2025 nicht bei allen Steuerpflichtigen zu den bekannten Fälligkeiten 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eingezogen werden kann, **wird die Grundsteuer** in diesen Fällen **zu den auf dem neuen Grundsteuerbescheid angegebenen Fälligkeiten eingezogen**.

Weitere Informationen zur neuen Grundsteuer entnehmen Sie bitte den Fragen und Antworten zur Grundsteuer dieser Amtsblattausgabe bzw. der Internetseite der Stadt Ilmenau unter www.ilmenau.de – Aktuelles – Informationen zur Umsetzung der Grundsteuerreform in der Stadt Ilmenau

Information zu den Bescheiden für die Hundesteuer und die Straßenreinigungsgebühren:

Die Stadt Ilmenau erlässt für das Jahr 2025 gegenüber jedem Steuerpflichtigen einen aktuellen Hundesteuerbescheid bzw. einen Bescheid zur Entrichtung der Straßenreinigungsgebühren. Es gelten die auf dem Bescheid angegebenen Fälligkeiten (15.02., 15.05., 01.07., 15.08., 15.11.).

Folgende Bankverbindungen der Stadt Ilmenau stehen Ihnen für die Einzahlungen bzw. Überweisungen unter anderem zur Verfügung:

Sparkasse Arnstadt-Ilmenau IBAN: DE38 8405 1010 1120 0004 12
BIC: HELADEF 1 ILK

Deutsche Bank AG IBAN: DE09 8207 0000 0440 2046 02
BIC: DEUTDE8EXXX

Einzahlungen können auch per PayPal erfolgen: stadtkasse@ilmenau.de

Bitte geben Sie bei den Überweisungen im Verwendungszweck das jeweilige Kassenzeichen aus dem Steuerbescheid bzw. Gebührenbescheid an.

Für Teilnehmer am Lastschriftverfahren:

Stellen Sie bitte die Deckung des Kontos zum jeweiligen Termin sicher. Bei Nichteinlösung der Abbuchung entstehen Rücklastschriftkosten zu ihren Lasten.

Möchten Sie uns ein Lastschriftmandat erteilen, finden Sie das Formular auch auf der Internetseite www.ilmenau.de unter Formulare.

Hinweise für alle Hundehalter:

Steuerbefreiungen bzw. Steuerermäßigungen für Hunde werden jeweils längstens für ein Jahr (mit Beginn des Monats, der auf die Antragstellung erfolgt) nur auf schriftlichen Antrag mit entsprechenden Nachweisen gewährt. Danach sind sie jeweils neu zu beantragen.